

# Vergabebedingungen zur „Jagdverpachtung nach Meistgebot mit Vorlage eines Pachtjagdkonzeptes“ im Staatswald

Im RFA Arnsberger Wald	Jagdbezirk: Knippenberg
------------------------	-------------------------

## **Grundsätzliches**

Die Jagd auf den Waldflächen im Staatswald orientiert sich an den waldökologischen Zielen. Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald und nehmen Einfluss auf ihre Entwicklung. Daher hat sich die jagdliche Nutzung und hier speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation auszurichten.

Oberstes Ziel von Wald und Holz NRW ist der Erhalt bzw. die Schaffung von multifunktionalen und an die standörtlichen Gegebenheiten angepassten Mischwäldern mit einem gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum Wald verträglichen Wildbestand.

Die Vorgaben zum Tierschutz und für ein tier-/wildgerechtes Handeln geben den Rahmen für die Jagdausübung im Staatswald vor.

Die tatsächlichen Jagdzeiten sind auf möglichst kurze Zeiträume zu beschränken, damit das Wild in der übrigen Zeit seinen natürlichen Lebensrhythmus voll entfalten kann.

Die Jagd auf Prädatoren wird unterlassen sofern dem keine behördlichen Anordnungen entgegenstehen - Ausnahmen: Neobiotische Tierarten (Neozoen).

Auf die Ausbringung von Kirr- und Futtermitteln wird - mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen - grundsätzlich verzichtet.

Die Fahrstrecke zwischen dem Wohnort und dem Jagdbezirk Knippenberg darf nicht mehr als 80 km betragen.

Die Vorgaben zur Fleischhygiene und zur Unfallverhütung sind in besonderer Weise umzusetzen.

## **Vergabeverfahren**

Unter den drei Höchstbietenden wird mittels der Beurteilung des Pachtjagdkonzeptes entschieden.

<input type="checkbox"/>	Dem/ Der bisherigen Pächter:in wird das Recht eingeräumt, in das Höchstgebot einzusteigen, sofern er/sie ein Gebot abgegeben hat und sich dieses unter den drei Höchstgeboten befindet.
--------------------------	---

Bei Zuschlagserteilung werden die von dem/der Bietenden im vorgelegten Pachtjagdkonzept dargestellten Sachverhalte im Pachtvertrag fixiert. Verstöße gegen die getroffenen Vereinbarungen können zur Kündigung führen.

## **Inhalt des Pachtjagdkonzeptes**

Der/die Bietende soll in diesem individuellen Pachtjagdkonzept kurz (rd. eine Seite DIN A 4; siehe folgende Seite), schriftlich auf folgende Fragestellungen in Bezug auf seine/ihre Person, seine/ihre jagdlichen Erfahrungen sowie seine/ihre jagdbetriebliche Strategie eingehen:

- Alter; Anzahl der Jahresjagdscheine
- Wohnort; Entfernung zum Revier
- Jagderfahrung (u. a.: bereits Jagdpächter:in o. ä. gewesen, Erfahrungen mit Schalenwild) sowie entsprechende Referenzen
- Hundeführer:in (u. a.: Hunderasse und Arbeitsbereich; Funktionsträger:in)
- Organisation des Jagdbetriebes zur Erreichung der am Zustand der Waldvegetation ausgerichteten, ggf. hohen Abschusszahlen bei allen wiederkäuenden Schalenwildarten (u. a.: Anzahl Mitjäger:innen, zeitliche Verteilung der Jagdausübung, Einzel- und/oder ggf. übergreifende Gemeinschaftsjagd, Anzahl und Art der Ansitzeinrichtungen, Nachsuchen, Jagdaufsicht)
- Beschränkung der tatsächlichen Jagdzeiten auf möglichst kurze Zeiträume (u. a.: Intervalljagd, Nachtjagd)
- Fütterung (ggf. Aussagen zur Kirrung, sofern im Pachtvertrag nicht generell untersagt)
- Nutzung vorhandener Dauergrünlandflächen (Wildäsung)

**Pachtjagdkonzept**

Anlage zum Gebot vom: \_\_\_\_\_

von Herrn/Frau:	
für den Jagdbezirk:	im RFA  Wählen Sie ein Element aus.

Alter:	Anzahl Jahresjagdscheine:
Wohnort:	Entfernung zum Jagdrevier/km:

Jagderfahrung/Referenzen:
Hundeführer:in/Hundearbeitsbereich:
Beabsichtigte Organisation des Jagdbetriebes zur Erreichung der am Zustand der Waldvegetation ausgerichteten, ggf. hohen Abschusszahlen bei allen wiederkäuenden Schalenwildarten:
Beschränkung der tatsächlichen Jagdzeiten auf möglichst kurze Zeiträume:
Fütterung
Nutzung/Bewirtschaftung vorhandener landeseigener und zur Wildäsung vorhandener Dauergrünlandflächen:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



---

**Jagdpachtvertrag**  
**für Eigenjagdbezirke des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**  
*(gemäß Tz. 2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigene Forstbetrieb“)*

Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Arnsberger Wald, Obereimer 13, 59821 Arnsberg

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

- nachfolgend Pachtende genannt –

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

**Präambel**

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Pachtenden verpflichten sich, einen, an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.



## **§ 1** **Vertragsgrundlage, Pachtzweck**

(1) Der Verpächter verpachtet den Pachtenden das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

*Knippenberg*

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglich mitgeltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

(3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

## **§ 2** **Jagdbezirk, Pachtgegenstand**

(1) Der Eigenjagdbezirk *Knippenberg* hat eine Größe von insgesamt 173 Hektar; davon beträgt die angegliederte Fläche - Hektar und auf einer Fläche von - Hektar herrscht Jagdruhe.

(2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).

(3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pachtenden Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

## **§ 3** **Pachtdauer**

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2025 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 5 Jahre. Sie endet am 31.03.2030.

Die Jagdpachtzeit ist gem. § 9 Abs. 2 LJG-NRW, in Absprache mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde auf 5 Jahre herabgesetzt. Begründung hierfür ist die besondere Gefahreneignetheit hinsichtlich Wildschäden beim Aufbau klimaresistenter Wälder.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).



#### § 4 Pachtpreis

(1) Der Pachtpreis nach **Submission** beträgt pro Jagdjahr € je Hektar  
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = €.  
Insgesamt = €  
In Worten:

(2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von EUR  
ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, unter dem Verwendungszweck:  
zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

#### § 5 Jagderlaubnisse

(1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.

(2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal zwei Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pachtenden und dem Verpächter zu unterzeichnen.

(4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass die Pachtenden eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerrufen oder kündigen.

#### § 6 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

(1) Verpächter und Pachtenden führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.

(2) Das Wildschadensmonitoring (Schälschadenserhebung, Verbissgutachten, Weisergatter) im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:



a) Die Begründung standortgemäßer, klimaplastischen Mischbestände, die sich ohne wesentliche Schutzmaßnahmen selbst verjüngen, darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die maximal tragbare Verbissbelastung liegt beim Nadelholz bei 20% und beim Laubholz bei 15%. Die Pachtenden verpflichten sich zur Zielerreichung. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.

b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden. Ein maximal tragbarer Wert für eine jährliche Neuschäle liegt bei 1%. Die Pachtenden verpflichten sich zur Zielerreichung.

(3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a): Buche, Eiche

## § 7

### Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

(1) Die Pachtenden verpflichten sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

(2) Die Pachtenden sind verpflichtet, in gegatterte Kulturf Flächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen die Pachtenden der Aufforderung nicht nach, ist die zuständige Revierleitung des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten tragen die Pachtenden.

Die Revierleitung ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit ihren eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.

(3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch die Pachtenden, sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schäle einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Diese sind unter Verweis auf § 6 (2) a), b) ersichtlich.

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.

Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

(4) Die Pachtenden haben Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem/der selbst bewirtschaftenden Verpächter:in oder unmittelbar dessen/deren Landpächter:in, auch wenn im Verhältnis zwischen dem/der Verpächter:in und dem/der Landpächter:in eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen.

Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haften die Pachtenden unmittelbar.



(5) Sofern die Pachtenden den Abschussplan (§ 8 (2)) / vereinbarten Abschuss (§ 8 (3)) nicht erfüllen, haben sie dem Verpächter Wildschaden an allen Hauptbaumarten im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Zur Bewertung der Wildschäden einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

Bewertung von Verbissschäden (inkl. Fege- & Schlagschäden):

- Bewertungskonvention des DFWR (Anlage\_16\_Bewertungskonvention\_DFWR)

Bewertung von Schältschäden:

- Bewertungskonvention des DFWR (Anlage\_16\_Bewertungskonvention\_DFWR)

Die Kosten für die Durchführung der Bewertung von Verbiss- & Schältschäden tragen die Pachtenden.

## § 8

### Abschussplanung und Abschussdurchführung

(1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten der Pachtenden. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind von den Pachtenden unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschlusses vorgibt, ab. Dieser richtet sich vornehmlich nach dem Zustand der Waldvegetation sowie den nachhaltigen Abschusszahlen der Vorjahre. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

(4) Die Pachtenden haben der zuständigen Revierleitung unverzüglich den Abschuss von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) anzuzeigen. Es ist dem Verpächter vorbehalten, den körperlichen Nachweis des erlegten Stückes durch Vorzeigung an einem von ihm festgelegten Ort zu fordern.

Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

(5) Wenn und soweit die Pachtenden den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt haben, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichten sich die Pachtenden, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, haben die Pachtenden als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht den Pachtenden zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.



## § 9

### Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

(1) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Die Pachtenden sind verpflichtet, die ihnen zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.

(2) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild und Kirrungen für Schwarzwild ausschließlich in der Hauptjagdzeit sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang sowie nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

## § 10

### Forstamtsspezifische Jagdregeln

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für die Pachtenden verbindlich:

- a) Jagdruhephase ohne jagdliche Aktivitäten vom 10.06. bis 15.07.
- b) Verbindliche Teilnahme an revierübergreifenden Bewegungsjagden
- c) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd
- d) Verbot der Fallenjagd
- e) Jagdliche Einrichtungen in offener Holzbauweise
- f) Verbot von Wildkamas
- g) Verbot der Fuchsbejagung

## § 11

### Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Die Jagdausübung auf nachstehenden Flächen ist aus landschaftsrechtlichen Gründen derzeit **keinen** Beschränkungen unterworfen:

## § 12

### Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache der Pachtenden und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt den Pachtenden.

(2) Die Pachtenden haben ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommen die Pachtenden der vom Verpächter geforderten





Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten der Pachtenden entfernen lassen.

(3) Der Verpächter gestattet den Pachtenden und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im betreffenden Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen Wegen liegt bei 30 km/h, bei asphaltierten Wegen bei 50 km/h. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

### **§ 13 Jagdhund, Jagdbeauftragter**

(1) Besitzen die Pachtenden keinen brauchbaren Jagdhund, haben sie nachzuweisen, dass ihnen ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Pachtenden mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder stehen die Pachtenden aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, haben sie eine/n Jahresjagdscheininhaber:in in Reviernähe zu benennen, der/die regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit der Pachtenden für sie vorzunehmen. Der/Die benannte Jahresjagdscheininhaber:in soll bestätigte/r Jagdaufseher:in sein.

### **§ 14 Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)**

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LjG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.

(2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es den Pachtenden im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.



## **§ 15 Kündigung durch den Verpächter**

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
- a) Dem/r bzw. einem/r der Pachtenden der Jagdschein nach § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
  - b) der bzw. ein/e Pächter:in rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
  - c) der bzw. eine Pächter:in wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,
  - d) die Pachtenden die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt haben,
  - e) die eingetretenen Wildschäden die in § 6 (2) geforderte Obergrenzen überschreiten und keine Aussicht auf Besserung besteht,
  - f) die Pachtenden mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug sind,
  - g) die Pachtenden oder in deren Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben,
  - h) wenn sich die Pachtenden ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden nach § 10 dieses Vertrages, beteiligen.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden der Pachtenden.
- (3) Im Falle einer Kündigung haben die Pachtenden dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 16 Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters**

- (1) Sofern mehrere Pachtenden an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines/r Pachtenden berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpachtenden. Erlischt der Vertrag mit einem/einer der Pachtenden, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpachtenden gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (2) Bei Tod des/der Pachtenden oder eines Mitpachtenden richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.



**§ 17**

**Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der Jagdpachtvertrag ist von den Pachtenden der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzuzeigen. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Pachtenden.

**18**

**Anlagen zum Vertrag**

Diesem Vertrag sind beigefügt:  
Anlage Nr. 1: Karte des Jagdbezirkes  
Anlage Nr. 2: Zusatzvereinbarung Mindestabschuss

Für den Verpächter

Für die Pachtenden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

, den .

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)



Regionalforstamt Arnsberger Wald  
Obereimer 13, 59821 Arnsberg

## Zusatzvereinbarung

zum Abschuss von Rehwild  
unter Bezug auf § 7 und § 8  
des Jagdpachtvertrages  
„Knippenberg“

Jährliche Abschussvorgabe Rehwild für den Staatl. Eigenjagdbezirk „Knippenberg“

Anzahl: 19 Stück (mind. 11 Stück weibl. Wild und Kitz)

**Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine Mindestabschussvorgabe.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

Für das Land

Im Auftrag

.....  
**(Stempel)**

## **Angebotsabgabe mit Pachtbedingungen für den Jagdbezirk**

### **Knippenberg**

#### **im Regionalforstamt Arnsberger Wald**

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer/in, Pächter/in oder Mitpächter/in eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Verpachtung im Wege des schriftlichen Meistgebotes erfolgt,
2. als Bieter und Bieterinnen nur solche Personen zugelassen sind, die jagdpachtfähig und nicht Eigentümer/in, Pächter/in oder Mitpächter/in eines anderen Jagdbezirkes oder Inhaber/in einer entgeltlichen im Jagdschein einzutragenden Jagderlaubnis sind,
3. in Jagdpachtbezirken maximal zwei Pächter/innen zugelassen sind,
4. nur auf einen Jagdbezirk ein Gebot abgegeben werden darf, wenn in einem Forstamt mehrere Jagdbezirke ausgeschrieben sind,
5. der Verpächter den Zuschlag verweigern kann, wenn ihm das Höchstgebot nicht ausreichend erscheint,
6. ohne Angabe von Gründen der Zuschlag auf das zweit- oder dritthöchste Angebot erteilt werden kann,
7. das Land ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann,
8. unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in Euro/ha eingesetzt ist, nicht berücksichtigt werden.  
Dies gilt auch für Angebote unter der jeweiligen Mindestpacht.

Ich habe auch in folgenden anderen Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen auf Jagdbezirke, die zum **01.04.2025** ausgeschrieben sind, geboten:

---

Wird mir der Zuschlag für einen Jagdbezirk erteilt, werden meine übrigen Angebote gegenstandslos.

**Mein Angebot für den Jagdbezirk „Knippenberg“ beträgt je ha und Jahr**  
\_\_\_\_\_ **Euro, insgesamt für 173 ha** \_\_\_\_\_ **Euro**

**in Worten** \_\_\_\_\_

**zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.**

Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen in der Regel noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom/von der Pächter/in alleine zu tragen ist.

Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag vom Regionalforstamt Arnsberger Wald an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigevermerkes gesendet wird. Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigevermerk gehen zu Lasten des/der Jagdpächters/in.

An mein Vertragsangebot halte ich mich bis zum Eingang der Entscheidung über mein Gebot durch das Regionalforstamt Arnsberger Wald gebunden. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an mein Gebot gebunden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholt.

Das Anschreiben des Forstamtes zu diesem Formular sowie die mitübersandte Revierbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdbezirk näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Bestimmungen an.

---

Name, Vorname

---

Straße

---

PLZ und Hauptwohnsitz

---

Telefonnummer, Mobilnummer und E-Mail-Adresse

---

Datum

---

Unterschrift

**Angebotskennzettel**

Schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Angebotes an.

Notieren Sie Ihren Namen auf den Umschlag.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

.....bitte ausschneiden

<b>Bitte nicht öffnen! Eilt! Bitte unverzüglich weiterleiten an die Poststelle beim Regionalforstamt Arnsberger Wald</b>			
<b>Ende der Frist für die Abgabe des Angebots:  25.02.2025 10:00 Uhr</b> <hr/>	<b>Angebot zum  Jagdbezirk Knippenberg</b> <hr/>	Nur vom Forstamt auszufüllen:	
		Eingang am:	
		Datum:	
		Uhrzeit:	
		Lfd. Nr.:	

.....bitte ausschneiden